

**Änderung der Geschäftsordnung
für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen
der Stadt Münster vom 22.02.1996, in der Fassung der
Beschlüsse des Rates vom 10.09.1997, 16.12.1998, 20.03.2002, 11.12.2002,
29.06.2005, 12.12.2007**

I. § 3 erhält folgende Fassung

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion unter Berufung auf § 48 Abs. 1 S. 2 GO NRW vorgelegt werden.
- (2) Sachanträge, die dem/der Oberbürgermeister/in von einer Fraktion, **einer Gruppe** oder von mindestens 3 Ratsmitgliedern spätestens am 8. Tage vor der Sitzung zur Aufnahme in die Tagesordnung zugehen, sind von ihm/ihr auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Rat kann den Antrag an den Hauptausschuss, der darüber entscheidet, ob und wie - ggf. mit Bearbeitungsvorgaben - der Antrag weiter behandelt werden soll, unmittelbar zur abschließenden Erledigung oder Vorberatung an einen Fachausschuss oder mit Zustimmung der Antragsteller/innen zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verweisen.

II. § 9 erhält folgende Fassung

§ 9

Ältestenrat

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in, die Bürgermeister/innen, die Vorsitzenden der Fraktionen **und die Sprecher/innen der Gruppen im Rat** bilden den Ältestenrat. Die Vorsitzenden der Fraktion **und Sprecher/innen der Gruppen** können sich im Falle ihrer Verhinderung vertreten lassen.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt den/die Oberbürgermeister/in in der Sitzungsleitung. Dieser soll den Ältestenrat zu seiner/ihrer Beratung insbesondere bei Zweifeln über die Anwendung der Geschäftsordnung oder vor wichtigen Entscheidungen bezüglich der Sitzungsleitung anhören. Bei Vorschlägen zur Redezeitbegrenzung hat der/die Oberbürgermeister/in den Ältestenrat gemäß § 15 Abs. 6 GeschO zu beteiligen.
- (3) Der Ältestenrat wird nach Bedarf vom/von der Oberbürgermeister/in einberufen. Neben den Aufgaben unter Abs. 2 nimmt er die Koordinierung von Aufgaben und Terminen wahr, im Rahmen der Repräsentation, der Kontaktpflege mit Institutionen, der Städtefreundschaften u. ä. Hierzu nimmt der/die Stadtdirektor/in mit beratender Stimme an der Besprechung teil.

III. § 13 erhält folgende Fassung

§ 13

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) In die Tagesordnungen der ordentlichen Sitzungen des Rates und der Bezirksvertretungen ist als erster Tagesordnungspunkt eine Fragestunde für Einwohner/innen aufzunehmen. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss verlängert werden.
- (2) Die Fragen, die in der nächsten Sitzung beantwortet werden sollen, sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim/bei der Oberbürgermeister/in bzw. beim/bei der Bezirksbürgermeister/in einzureichen. Diese/r leitet die Frage unverzüglich der Stelle zu, die für die Beantwortung zuständig ist.
- (3) Fragen sind nur zulässig, wenn:
 - sie sich auf Angelegenheiten der Stadt Münster bzw. eines Stadtbezirkes beziehen
 - deren Beantwortung nicht gesetzliche Vorschriften verletzt
 - sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden können (§ 7 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung)
 - sie nicht beleidigenden Inhaltes sind
 - sie nicht anonym gestellt werden
 - sie nicht vom selben Eingebener wiederholt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet worden sind

- sie nicht ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen.

Die Fragen an eine Bezirksvertretung dürfen nur das Entscheidungsrecht bzw. Anhörungsrecht der Bezirksvertretung betreffen. Frageberechtigt sind nur Einwohnerinnen/Einwohner des Stadtbezirks.

- (4) In der Sitzung sind die Fragen in der Reihenfolge des Eingangsdatums zu beantworten. Der/Die Fragesteller/in trägt seine möglichst kurz gehaltene Frage, die nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden darf, mündlich vor. Der/Die Fragesteller/in ist berechtigt, eine im Zusammenhang mit der Ausgangsfrage stehende Zusatzfrage zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt.

Ist der/die Fragesteller/in nicht anwesend, wird die Frage schriftlich beantwortet.

- (5) Zusatzfragen, die nicht sofort beantwortet werden können und Fragen, die nach Ablauf der Fragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder im Einvernehmen mit der fragenden Person schriftlich beantwortet. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, sind der/die Oberbürgermeister/in bzw. der/die Bezirksbürgermeister/in sowie die Fraktionsvorsitzenden **und die Sprecher/innen der Gruppen** über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

IV. § 14 erhält folgende Fassung

§ 14

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Jede Fraktion **und Gruppe** kann bis 12.00 Uhr des 2. Tages vor dem Sitzungstag eine Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema von aktuellem kommunalen Interesse beantragen (Aktuelle Stunde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des vorhergehenden Werktages. Jede Fraktion **und Gruppe** kann je Sitzung nur ein Thema zur Aussprache beantragen. Der/Die Oberbürgermeister/in gibt einen zulässigen Antrag unverzüglich der Presse bekannt, ohne dass es einer förmlichen Bekanntgabe bedarf. Der/Die Oberbürgermeister/in eröffnet die "Aktuelle Stunde" zu Beginn der Ratssitzung. Die Redezeit beträgt für den Antragsteller 6 Minuten und je Ratsmitglied 3 Minuten bei einer Gesamtdauer von höchstens 30 Minuten. Hat ein/e Redner/in einer Fraktion **oder Gruppe** gesprochen, so ist einem Mitglied dieser Fraktion **oder Gruppe** erst dann das Wort zu erteilen, wenn je eine Wortmeldung der anderen Fraktionen **oder Gruppen** berücksichtigt worden ist. Die von Mitgliedern der Verwaltung

in Anspruch genommene Redezeit wird auf die Gesamtdauer nicht angerechnet. Beschlüsse können nicht gefasst werden.

(2) .Der Rat kann beschließen

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 30 GO NRW, § 7 Abs. 2 GeschO) handelt.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 S. 4 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. Zu Anträgen, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, muss vor der Behandlung im Rat ein Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften eingeholt werden.

V. § 15 erhält folgende Fassung

§ 15

Redeordnung

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von Ratsmitgliedern oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 und 2 GeschO) so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstatter/in das Wort.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Hat ein/e Redner/in schon zum Tagesordnungspunkt gesprochen, so ist ihm/ihr erst wieder das Wort zu erteilen, wenn die Ratsmitglieder, die sich zum ersten Mal zu Wort gemeldet haben, gesprochen haben. Berichterstattung und Meldungen zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen oder sich sonst zur Geschäftsordnung melden will.
- (4) Der/Die Oberbürgermeister/in kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten, bei Geschäftsordnungsdebatten höchstens 2 Minuten. Der Rat kann die Redezeit mit 2/3 Mehrheit verlängern oder verkürzen.
- (6) Der Rat kann vor Eintritt in die Behandlung eines Tagesordnungspunktes die Dauer der Verhandlung zu diesem Punkt festsetzen und die Redezeit für jede Fraktion **und Gruppe** begrenzen. Jede Fraktion **und Gruppe** hat mindestens Anrecht auf eine/n Redner/in. Die Rechte und Pflichten des/der Oberbürgermeisters/in und der Beigeordneten nach § 69 Abs. 1 Satz 2 u. 3 GO NRW sowie des Recht des Kämmerers nach § 79 Abs. 4 GO NRW bleiben durch die Begrenzung der Redezeit unberührt.
- (7) Wenn der/die Redner/in einverstanden ist, erteilt der/die Oberbürgermeister/in auf entsprechende Wortmeldung das Wort zu einer Zwischenfrage. Er/Sie soll in gleichem Zusammenhang nicht mehr als 2 Zwischenfragen zulassen.

VI. § 34 erhält folgende Fassung

§ 34

Bildung von Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion **oder Gruppe** zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Ratsmitgliedern, **eine Gruppe aus zwei Ratsmitgliedern** bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion **oder Gruppe** angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion **oder Gruppe** ist dem/der Oberbürgermeister/in vom/von der Fraktionsvorsitzenden **oder Sprecher/in der Gruppe** schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion **oder Gruppe**, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden **bzw. Sprechers/Sprecherin der Gruppe** und ihrer/seiner Stellvertreter/innen sowie aller der Fraktion **bzw. Gruppe** angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion bzw. Gruppe Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen im Rat abzugeben. Unterhält die Fraktion **oder Gruppe** eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion **oder Gruppe**, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) **bzw. in der Sprecherfunktion der**

Gruppe sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem/der Oberbürgermeister/in vom/von der Fraktionsvorsitzenden **bzw. Sprecher/in der Gruppe** ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

- (4) Die Abs. 2 - 3 gelten entsprechend für die Bezirksvertretungen.

VII. § 35 erhält folgende Fassung

§ 35

Informationsrecht der Fraktionen und Gruppen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen **und Gruppen** im Rahmen ihrer Aufgaben von dem/der Oberbürgermeister/in Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den/die Vorsitzende/n der Fraktion bzw. **Sprecher/in der Gruppe** schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Beschlusses der Fraktion oder Gruppe an den/die Oberbürgermeister/in zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

VIII. Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.